

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2016

Nr. 1

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2015 bei

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Berichtigungen	1
	Gemeinsame Richtlinien zur täterorientierten Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Besonders Auffällige Straftäterinnen und Straftäter Unter 21 Jahren (BASU21) sowie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern (MIT-Strafverfolgungskonzept) ..	2
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)	9
	Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO)	10
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)	13
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG	14
	Bekanntmachungen	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014)	15
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016	25
	Personalnachrichten	27
	Berichtigungen	27
	Stellenausschreibungen	30

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Im **JMBI. 12/2015, S. 327** wurde bei dem veröffentlichten Runderlass **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra)** eine falsche RdErl.-Nr. angegeben.

Hier muss es richtig lauten: **Nr. 29**.

RUNDERLASSE

Nr. 1 Gemeinsame Richtlinien zur täterorientierten Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Besonders Auffällige Straftäterinnen und Straftäter Unter 21 Jahren (BASU21) sowie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/ Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern (MIT-Strafverfolgungskonzept). Gem.-RdErl. d. MdIS (LPP 12/Su. - 112 d 1) und d. MdJ (4110 - III/A 2 - 2013/805) v. 21.10.2015 – JMBl. 2016, S. 2 – – Gült.-Verz. Nr. 3103 –

I.

Einleitung

Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die häufig mit delinquentem Verhalten und insbesondere Gewaltdelikten in Erscheinung treten, ist es das Ziel der staatlichen Institutionen, durch abgestimmte Maßnahmen mit intervenierendem Ansatz ein Abgleiten in eine dauerhafte kriminelle Karriere zu verhindern. Daher wurde für diese Zielgruppe die Schwellentäterkonzeption BASU21 entwickelt, die unter Vernetzung der Verantwortungsträger zielgerichtete und am individuellen Einzelfall ausgerichtete täterorientierte Maßnahmen ermöglicht.

Ergänzend dazu verfolgen speziell eingerichtete Organisationseinheiten der hessischen Polizei einen täterorientierten Ermittlungsansatz bei sogenannten Mehrfach-/ Intensivtäterinnen und -tätern (MIT). Hierdurch wird die erfolgreiche Bekämpfung einer vergleichsweise geringen Anzahl besonders aktiver Straftäter, die für eine Vielzahl von Straftaten verantwortlich ist, ermöglicht.

Bei der hessischen Polizei sind die Sachraten bzw. Sachgebiete BASU21 und MIT-Strafverfolgungskonzept auch wegen möglicher Personenübergaben zwischen den Konzepten organisatorisch eng verbunden. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften sind korrespondierend Sonderdezernate eingerichtet bzw. Ansprechpersonen benannt.

Die präventiven und intervenierenden Ansätze bei BASU21 und die täterorientierte Strafverfolgung beim MIT-Strafverfolgungskonzept bauen bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern aufeinander auf. Gerade die Übergaben von BASU21 in das MIT-Strafverfolgungskonzept erfordert eine enge Verzahnung der polizeilichen und staatsanwaltlichen Sachbearbeitung. Dies ermöglicht mit einer Zuständigkeitsregelung nach dem Wohnortprinzip und dem täterorientierten Ermittlungsansatz eine möglichst gute Personenkenntnis der Ermittler, was zudem die wesentliche Grundlage für die gemeinsame Planung von Interventionsmaßnahmen bildet.

I. Täterorientierte Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Schwellentäterinnen und -täter/Konzeption BASU21

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Gesicherte kriminologische Erkenntnisse belegen, dass sich bei einem geringen Prozentsatz junger Menschen, die häufig aus einem erheblich problembelasteten sozialen und familiären Umfeld stammen, zunächst nur episodenhaft auftretende kriminelle Verhaltensmuster verfestigen können und bei zu spät einsetzender Intervention in dauerhaftes kriminelles Handeln umwandeln.

Wesentliches Ziel bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität ist es daher, zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe sowie unter Einbeziehung der Jugendgerichte im Strafverfahren individuelle Maßnahmenkonzepte täterorientierter Prävention, Intervention und Repression gemeinsam abzustimmen.

Daher soll den BASU21-Probanden als sogenannten Schwellentätern mit einer abgestimmten Betreuung und einer deliktsübergreifenden täterorientierten Sachbearbeitung begegnet werden.

§ 2

Anwendungsbereiche

(1) Der dem Begriff BASU21 zuzurechnende Personenkreis im Sinne der Schwellentäterkonzeption umfasst Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die mit mindestens fünf Straftaten, darunter einem Gewaltdelikt, im zurückliegenden Jahr registriert wurden und bei denen unter Berücksichtigung ihres Persönlichkeitsbildes und des sozialen Umfeldes damit gerechnet werden kann, dass durch eine konsequente, zeitnahe, vor allem präventiv ausgerichtete, gemeinsame Intervention aller zuständigen Stellen (vernetzte Präventionsarbeit) das ansonsten zu befürchtende dauerhafte Abgleiten in die Kriminalität verhindert wird (Positivprognose).

(2) In Betracht kommen auch Ersttäter, insbesondere Gewalttäter, bei denen aufgrund der Art und Ausführung der Tat, der individuellen, persönlichen und sozialstrukturellen Faktoren bei ungehindertem Verlauf ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität zu befürchten ist (Negativprognose).

(3) Über die Einstufung in die und die Ausstufung aus der Konzeption BASU21 entscheidet die BASU21-Dienststelle der Polizei in Abstimmung mit dem Sonderdezernenten bzw. der Ansprechperson der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(4) Sofern bei einem BASU21-Probanden trotz präventiver und repressiver Interventionsmaßnahmen ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität angenommen werden muss, ist unmittelbar zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme in das MIT-Strafverfolgungskonzept vorliegen.

§ 3

Aufgaben

(1) Prävention: Primäres Ziel ist es, über eine zeitnah einsetzende, präventive Intervention die Verfestigung von auffälligen Verhaltensmustern und somit ein dauerhaftes Abgleiten des BASU21-Probanden in die Kriminalität zu verhindern. Anzustreben ist ein mehrschichtiger, auf den Einzelfall abgestimmter Interventionsansatz, welcher u.a. wiederholte Kontaktaufnahmen zum Probanden (z.B. Kontaktgespräche und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 HSOG Gefährderansprachen) sowie weitere geeignete Maßnahmen im familiären und schulischen Umfeld vorsieht.

(2) Repression: Parallel zur Prävention sollen den BASU21-Probanden auch über eine konsequente, täterorientierte und deliktsübergreifende Ermittlungsführung mit angemessenen und zeitnahen Sanktionen Grenzen gesetzt werden. Dies fördert die Motivation zur nachhaltigen Verhaltensänderung. Dabei sind die Belange des Opferschutzes angemessen zu berücksichtigen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich).

(3) Netzwerkarbeit: Eine praxisorientierte Kooperation mit anderen staatlichen Institutionen stellt eine weitere Kernaufgabe dieses Konzepts dar. Anlassbezogen sollen individuell abgestimmte Maßnahmenbündel vereinbart werden.

Eine enge Vernetzung, insbesondere mit folgenden internen und externen Stellen (so weit vorhanden) ist hierzu unerlässlich:

- Landesjugendkoordination als Zentralstelle für polizeiliche Jugendarbeit, E 4 (Zentrale Jugendkoordination, Migrationsbeauftragte, „Netzwerk gegen Gewalt“)
- Jugendkoordination der Polizeidirektionen/Beauftragte für Jugendkriminalität
- Jugendsachbearbeitung der Ermittlungsgruppen / Fachkommissariate
- Schulbeauftragte, Schulkontaktbeamte, pp.
- Wechselschichtdienst, Besonderer Bezirksdienst
- Schule, Lehrkörper, Ausbildungsbereich, Lehrbetrieb, Eltern
- Schulamt, Schulverwaltungsamt
- Jugendamt, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren
- Sozial- und Jugendhäuser
- Häuser des Jugendrechts
- Justiz

§ 4

Ablauforganisation

(1) Die Jugendsachbearbeitung der Polizeistation, des Polizeireviers oder des Kommissariats ist in der Regel zuerst mit straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden befasst.

Fällt ein Proband in den Anwendungsbereich des Konzepts BASU21, findet zunächst eine Kontaktaufnahme zwischen Jugendsachbearbeitung/ggf. Jugendkoordination und der zuständigen BASU21-Dienststelle statt. Im Zweifelsfall entscheidet die Lei-

tung der BASU21-Dienststelle über die angestrebte Aufnahme eines Probanden als BASU21.

(2) Nach mit der Staatsanwaltschaft abgestimmter Aufnahme des Probanden in das Konzept BASU21 erfolgt die zukünftige Sachbearbeitung grundsätzlich deliktsübergreifend und täterorientiert durch die für BASU21 zuständige Organisationseinheit. Die Leitung hat in begründeten Einzelfällen ein Hol- und Rückweisungsrecht, ggf. in Abstimmung mit dem Sonderdezernenten bzw. der Ansprechperson der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(3) Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, z.B. Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte, BtM-Handel und politisch motivierte Kriminalität, bleiben hiervon unberührt. Bezüglich der Übernahme bzw. Abgabe von Ermittlungsverfahren wird zwischen den betroffenen Organisationseinheiten, ggf. auf Direktionsebene, Einvernehmen hergestellt.

(4) Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergibt, werden mit einem farbigen Vorblatt versehen, aus dem die Aufnahme in die Konzeption BASU21 hervorgeht.

(5) Die Staatsanwaltschaft übermittelt rechtskräftige Urteile und Bewährungsbeschlüsse an die sachbearbeitende Organisationseinheit der Polizei.

§ 5

Organisatorische Anbindung

(1) Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen unter Berücksichtigung der individuellen Behördenstrukturen die organisatorische Anbindung der BASU21-Sachbearbeitung. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K30 als eigenständige Ermittlungsgruppe bzw. Sachrate/Sachgebiet eingerichtet oder in bereits bestehende Organisationseinheiten integriert. Eine unmittelbare Anbindung an die jeweilige Dienststelle für das MIT-Strafverfolgungskonzept ist anzustreben.

(2) Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – z. B. K14 (Straßenraub, Jugendgruppenorientierte Gewaltkriminalität, BASU21), D 100/2, D 300/2, D 400/2 sowie die Häuser des Jugendrechts – bleiben hiervon unberührt.

II. Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität (MIT-Strafverfolgungskonzept)

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Ein überproportional hoher Anteil von Straftaten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität wird nach Ergebnissen von zahlreichen kriminologischen Untersuchungen von relativ wenigen MIT begangen.

Im Sinne einer gemeinsamen Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft soll eine Konzentration der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ressourcen auf die MIT erfolgen.

Ziel ist es, diesen Täterkreis einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, durch eine konsequente Sachbehandlung den Abbruch krimineller Karrieren zu erzielen, einen nachhaltigen Abschreckungseffekt zu erreichen und mittel- bis langfristig die Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu bewirken.

Diese Ziele sollen insbesondere durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden. Dazu erfolgen unter anderem eine Bündelung von Ressourcen, deliktsübergreifende, täterorientierte Ermittlungen sowie eine organisatorische Festschreibung der Zuständigkeiten auf beiden Seiten und die Einrichtung von Sonderdezernaten bzw. die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Anwendungsbereich sind in erster Linie Delikte der Massen-/Straßenkriminalität, bei denen polizeilicherseits bisher aufgrund der Rahmenvorgaben häufig eine dezentrale Bearbeitung vorgesehen ist. Die Bearbeitung von Fällen der Bandenkriminalität, insbesondere mit überregionaler Tatbegehung, organisationsverdächtiger oder Organisierter Kriminalität, erfolgt weiter im Rahmen der bewährten Organisationsstrukturen.

(2) Im Sinne der Richtlinien sind daher MIT Personen, die

1. in der Regel wiederholt deliktsübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstraftaten in Erscheinung getreten sind (kriminelles Vorleben)

und

2. bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen bzw. Erziehungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen (Negativprognose).

(3) Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalles sind grundsätzlich folgende Indikatoren heranzuziehen:

1. Personen mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten zwei Jahre registriert,
2. aufgewendete kriminelle Energie, zum Beispiel im Hinblick auf besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferauswahl und Schadenshöhe,
3. rasche zeitliche Abfolge der Straftaten,
4. Straftaten während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang, während des offenen Vollzuges pp.,
5. Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft.

(4) In Betracht kommen auch Personen, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung und der belegbaren erheblichen kriminellen Energie – unabhängig von der Erfüllung o.a. Indikatoren – erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

(5) Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen jugendliche und heranwachsende MIT. Jugendstrafsachen müssen gesondert behandelt werden. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des JGG und der PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) zu berücksichtigen.

Bei jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten ist frühzeitiges Handeln geboten. Für eine Einstufung in das MIT-Strafverfolgungskonzept sind insbesondere die aktuelle Entwicklung, die belegbare erhebliche kriminelle Energie und die Erwartung zeitnaher weiterer Straftaten von Bedeutung.

(6) Eine Entlassung aus dem gemeinsamen Konzept kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Person in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr straffällig oder sonst auffällig geworden ist oder durch Wegzug, Ausreise oder Abschiebung die Voraussetzungen entfallen.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Polizei

1. Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen im Rahmen der örtlichen Lagebewertung und, soweit es die jeweiligen Behördenstrukturen zulassen, eine deliktsübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung gegen MIT. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K 30 angesiedelt. Sie kann durch eine Aufgabenübertragung an bereits bestehenden Organisationseinheiten, durch die Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen oder durch Einrichtung eines eigenständigen Kommissariats (K 35) erfolgen.
2. Auf Grund der gegebenen Bearbeitungszuständigkeiten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität sind lageabhängig im Sinne einer Schwerpunktsetzung Ressourcen der Schutz- und Kriminalpolizei aus den dezentralen Er-

mittlungsguppen, aber auch soweit dort Delikte aus der Zuständigkeit der Regionalen Kriminalinspektion bearbeitet werden, im Sinne integrierter Zusammenarbeit zu bündeln.

3. Von dieser Regelung abweichende Organisationsmodelle bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.
4. Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – D 100/2, D 300/2, D 400/2 (Regionale Ermittlungsgruppen für MIT) – bleiben hiervon unberührt. Gemeinsam mit einer/-m bei der Staatsanwaltschaft angesiedelten Koordinatorin oder Koordinator der Kriminaldirektion (vgl. auch Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 3) bilden diese eine aufgabenbezogene Arbeitsgruppe.
5. Die Leitung der Organisationseinheit für die MIT-Bekämpfung gewährleistet eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten und Ermittlungsgruppen der eigenen und benachbarten Dienststellen sowie sonstigen Behörden und Institutionen.
6. Mit dem Fachkommissariat ZK 30 der Kriminaldirektion sowie den bereits bestehenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Ausländerdelikte mit Ausländerämtern und Bundespolizei soll im Bereich der Bekämpfung von MIT ein enger Informationsverbund erfolgen.
7. Die Leitung der Organisationseinheiten für die MIT-Bekämpfung ist ständiger Ansprechpartner der Amts- und Staatsanwaltschaft.
8. Alle aktuellen und zukünftigen Ermittlungsverfahren gegen eine als MIT eingestufte tatverdächtige Person werden grundsätzlich in der zuständigen Organisationseinheit zusammengeführt. Ermittlungsverfahren unter Beteiligung eines MIT, der bei einem anderen hessischen Polizeipräsidium/einer anderen hessischen Staatsanwaltschaft als solcher eingestuft ist, werden grundsätzlich nach dem Tatortprinzip von der örtlich zuständigen MIT-Dienststelle bearbeitet.

Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, wie z. B. Kapitaldelikte, Sittlichkeitsdelikte, sonstige Delikte der schweren Gewaltkriminalität (Verbrechenstatbestände), BtM-Handel, politisch motivierte Kriminalität (PMK) und Verkehrsdelikte, bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.
9. Bezüglich der polizeilichen Übernahme bzw. Abgabe von Ermittlungsverfahren wird zwischen den betroffenen Organisationseinheiten, ggf. auf Direktionsebene, Einvernehmen hergestellt.
10. Im Rahmen seiner Fachaufsicht koordiniert die Leitung der Kriminaldirektion die für die Strafverfolgung von MIT zuständigen Organisationseinheiten und ist in Grundsatzfragen zentraler Ansprechpartner für die Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus werden insbesondere bei größeren Behörden, soweit dies aufgrund der örtlichen Zuständigkeiten der Polizeipräsidien und der Staatsanwaltschaften geeignet ist, bei der Staatsanwaltschaft eine Polizeibeamtin oder ein

Polizeibeamter als Koordinatorin oder Koordinator eingesetzt (vgl. auch Abs. 2 Nr. 3). Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass durch diese Koordinatorin oder den Koordinator die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeipräsidien vertreten werden.

(2) Staatsanwaltschaft

1. Jede Staatsanwaltschaft bestimmt eine oder mehrere Abteilungsleiterinnen oder einen oder mehrere Abteilungsleiter als Ansprechperson für die in Rede stehenden Verfahren. Diese veranlassen die Eintragung und Zuteilung der entsprechenden Verfahren.
2. Soweit es die jeweilige Behördenstruktur zulässt werden für die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fallenden Verfahren Sonderdezernate eingerichtet. In dem Sonderdezernat sollen auch die nicht unter § 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) fallenden tatmehrheitlich in Betracht kommenden Deliktstatbestände, derer ein MIT verdächtig ist und die von minderem Gewicht sind (§ 21 Abs. 1 OrgStA), bearbeitet werden. Die gemäß § 19 Nr. 3 OrgStA maßgebliche Schadensgrenze von 2.500 € bleibt insoweit ohne Bedeutung.
3. Auch bei dem erweiterten Mitarbeiterkreis, zum Beispiel in den Sekretariaten, sollen Ansprechpersonen bestimmt werden, die eng mit dem zuständigen Dezernat zusammenarbeiten.

Insbesondere bei größeren Behörden sollte zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit grundsätzlich ein zentrales Sekretariat eingerichtet werden, bei dem gemäß Abs. 1 Nr. 10 eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter für Koordinierungsaufgaben eingesetzt ist.

Nr. 2 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG). RdErl. d. MdJ v. 02.11.2015 (1454 - Z/A 3 - 2015/9368 - Z/A 2)
– JMBl. 2016, S. 9 – – Gült.-Verz. Nr. 211 –

I.

§ 5 Abs. 1 der bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 19. November 2013 (JMBl. 2014 S. 173, 222), geändert mit Runderlass vom 15. Dezember 2014 (JMBl. 2015 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird vor dem Wort „anzuwenden“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„⁴Eine Klage auf Entschädigung nach § 201 GVG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG gilt auch dann als erledigt, wenn der Prozesskostenvorschuss nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung eingegangen ist.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 3 Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO). RdErl. d. MdJ v. 23.10.2015 (4725 - III/A 3 - 2015/3266 - III/A) – JMBl. 2016, S. 10 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, gegen die eine Ausweisungsverfügung vorliegt, geben die §§ 154b und 456a StPO die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage bzw. der Strafvollstreckung abzusehen. Die besondere Situation ausländischer inhaftierter und untergebrachter Personen, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an vielen Eingliederungs-, Erziehungs- oder Freizeitprogrammen nicht teilnehmen können und von vollzugsöffnenden Maßnahmen oftmals ausgeschlossen sind, sollten Anlass dafür sein, Maßnahmen nach § 456a StPO möglichst frühzeitig zu prüfen.

Bei Anwendung dieser Vorschriften ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden.

Ich bitte deshalb, bezüglich § 456a StPO wie folgt zu verfahren:

§ 1

1. Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe kann völlig oder aber vor Verbüßung der Hälfte nach § 456a StPO abgesehen werden, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung, insbesondere aber die Ausweisung selbst, zur Einwirkung auf die verurteilte Person und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verurteilte Person für die abgeurteilte oder für eine andere Tat im Ausland eine weitere Strafe zu erwarten hat.
2. Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Maßnahme nach § 456a StPO in der Regel geboten. Werden mehrere Strafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, ist bei der Berechnung des Halbstrafenzeitpunkts von der insgesamt zu vollstreckenden Strafzeit auszugehen.

3. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person der Verurteilten oder des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist.

§ 2

1. Bei Einleitung der Vollstreckung, vor dem Zeitpunkt der hälftigen Verbüßung und gegebenenfalls erneut vor der 2/3 Verbüßung ist zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 456a StPO zu treffen ist.

Eine Anordnung nach dieser Vorschrift hat möglichst so frühzeitig zu erfolgen, dass die zur Entlassung und Ausweisung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde fristgemäß getroffen werden können. Bei Einleitung der Vollstreckung teilt die Staatsanwaltschaft der zuständigen Ausländerbehörde mit, von welchem Zeitpunkt ab eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt.

2. Eine Anordnung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich die sonst von Amts wegen gebotene Prüfung nach § 57 Abs. 2 StGB oder § 57 Abs. 1 StGB erübrigt.

§ 3

1. Die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft ist einzuholen, wenn
 - a) nach § 1 Nr. 1 von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe völlig oder vor Verbüßung der Hälfte abgesehen oder
 - b) entgegen § 1 Nr. 2 von der Vollstreckung zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht abgesehen werden soll.
2. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts diese Aufgaben der Vertreterin oder dem Vertreter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter übertragen.
3. Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ein, wenn die Strafe über den 2/3-Zeitpunkt hinaus vollstreckt werden soll. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ausländische verurteilte Personen nach einer vollzogenen Maßnahme nach § 456a StPO in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren.

§ 4

Wird von der Vollstreckung abgesehen, ergreift die Vollstreckungsbehörde geeignete Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Strafvollstreckung unmittelbar fortgesetzt werden kann. In der Regel wird eine Anordnung über die Fortsetzung der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr der verurteilten Person in

den Geltungsbereich der Strafprozessordnung und die Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister zu treffen sein. Grundsätzlich soll ein Vollstreckungshaftbefehl bzw. ein Steckbrief erlassen und die verurteilte Person zur Festnahme ausgeschrieben werden. Darüber hinaus ist die verurteilte Person über die möglichen Rechtsfolgen ihrer Rückkehr (§ 456a Abs. 2 StPO) eingehend zu belehren. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde nimmt die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Belehrung vor (vgl. auch § 17 StVollstrO).

§ 5

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist.
2. Für Entscheidungen der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gilt § 3 nicht.

§ 6

Bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kommt eine Maßnahme nach § 456a StPO in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren in Betracht.

§ 7

1. Die Regelungen
 - a) des § 456a StPO,
 - b) nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen,
 - c) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen,
 - d) über ein Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 IRG und
 - e) über die Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach §§ 85 bis 85f IRGstehen selbständig nebeneinander. Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456a StPO als auch die eines Vollstreckungshilfeersuchens gegeben, sollte die Vollstreckungsbehörde der jeweils am schnellsten zu verwirklichenden Maßnahme den Vorrang geben.
2. Bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG gelten die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz, des Ministerium des Innern und für Sport und des Sozialministerium vom 22. Januar 2009 (StAnz. S. 540; JMBI. S. 233) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung des Ministeriums der Justiz für eine Maßnahme nach § 456a StPO ein:

- a) bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- b) in Fällen von nicht geringfügiger politischer Bedeutung,
- c) wenn es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

§ 9

Der Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Nr. 4 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG). RdErl. d. MdJ v. 26.11.2015 (1454 - Z/A 3 - 2014/12567 - Z/A 2)
– JMBI. 2016, S. 13 – **– Gült.-Verz. Nr. 213 –**

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vom 27. Februar 2014 (JMBI. 2014 S. 192, 222), geändert mit Runderlass vom 19. Dezember 2014 (JMBI. 2015 S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe h) wird nach dem Wort „Rechtsgebiets“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt.
2. a) In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Eine Klage auf Entschädigung nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt auch dann als erledigt, wenn der Prozesskostenvorschuss nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung eingegangen ist.“
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. a) In § 18 Abs. 3 Buchstabe f) wird nach der Angabe „§ 178a SGG“ der Halbsatz „soweit sie zu einem in das Verfahrensregister einzutragenden Verfahren eingegangen sind.“
b) In § 18 Abs. 3 wird folgender Buchstabe h) angefügt:
„h) Klageänderungen von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) nach Erlass eines Bescheides oder Widerspruchsbescheides gemäß § 99 Absatz 1 SGG und § 131 Absatz 1 Satz 1 SGG.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 5 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG. RdErl. des HMdJ vom 08.12.2015 (4515 - IV/A3 - 2015/6926 - IV/A) – JMBL. 2016, S. 14 –

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	156,10 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	66,90 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	44,60 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	22,30 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	189,55 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	100,35 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	78,05 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	55,75 Euro

II. für Verpflegung:

Frühstück	49,00 Euro
Mittagessen	90,00 Euro
Abendessen	90,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014). Bek. d. HMdJ. v. 26.11.2015 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/11553 - II/A) – JMBl. 2016, S. 15 –

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Mittlerer Dienst (Justizwachtmeisterdienst)
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freier Stellen								Bericht												
		neue, freie und freierwerdende Stellen				Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben			Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung				Zielvorgabe erfüllt		
		insgesamt	Stellenbesetzung	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Zielvorgabe: Frauen in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Anzahl insges.	davon Frauen	L	M	N	Anzahl insges.	davon Frauen	P	Q	R	S	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U		
A 16 Z	08.12.-07.14					0,00	0,00						0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt	08.14.-07.16					0,00	0,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0,00	0,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
A 16	08.12.-07.14					0,00	50,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt	08.14.-07.16					0,00	50,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0,00	0,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
A 15	08.12.-07.14					50,00	0,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt	08.14.-07.16					50,00	0,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0,00	0,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
A 14	08.12.-07.14					0,00	0,00			50,0			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt	08.14.-07.16	2		2		0,00	0,00			50,0			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
3. Abschnitt	08.16.-07.18	2		2		0,00	0,00			0,0			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
A 13 H.D.	08.12.-07.14	2		2		0,00	0,00			51,0			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt	08.14.-07.16	1		1		0,00	0,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	nein	ja	
3. Abschnitt	08.16.-07.18	1		1		0,00	0,00						0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja	
Höherer Dienst insg.		2	0	2		25,00	0,00						0	0			0	0	0			
2. Abschnitt	08.14.-07.16	3	1	2		50,00	0,00						0	0			0	0	0			
3. Abschnitt	08.16.-07.18	3	1	2		0,00	0,00						0	0			0	0	0			

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 28.08.2015

Dienststelle:		Personalstellen:		Zeitraum: 08.12.-07.14		Vollzeitschichtige		Langzeitschichtige familiäre Gründe		Langzeitschichtige sonstige Gründe		Teilzeitschichtige		Unbefristet		Gesamt		Veränderung																	
						davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon		Frauen in %		Männer in %													
Bevölkerungsgruppen	Monat/ Jahr bis	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE					
																										A	B	AA	AD	AE					
A13.Z	08.12.-07.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Abschnitt	08.14.-07.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.15.-07.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A13.S	08.12.-07.14	1	0	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.14.-07.16	3	1	2	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	3,00	33,33	33,33	66,67	66,67	66,67	66,67	100,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.15.-07.18	0	1	3	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A12	08.12.-07.14	6	3	3	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	6,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
2. Abschnitt	08.14.-07.16	5	1	4	0,00	0	0,00	1,00	0,00	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	6,00	33,33	20,00	66,67	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
3. Abschnitt	08.15.-07.18	0	2	3	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A11	08.12.-07.14	2	0	2	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,75	1	0,75	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	2,75	27,27	27,27	72,73	72,73	72,73	72,73	72,73	72,73	72,73
2. Abschnitt	08.14.-07.16	1	1	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,75	1	0,75	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1,75	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.15.-07.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A10	08.12.-07.14	2	1	1	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	3,00	66,67	50,00	33,33	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
2. Abschnitt	08.14.-07.16	5	3	2	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	5,00	60,00	60,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
3. Abschnitt	08.15.-07.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A9.G.D.	08.12.-07.14	2	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	2,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.14.-07.16	1	1	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.15.-07.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamter Dienst	08.12.-07.14	13	6	7	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,75	1	0,75	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	14,75	52,54	49,09	47,46	50,91	50,91	50,91	50,91	50,91
2. Abschnitt	08.14.-07.16	15	7	8	0,00	0	0,00	1	0,00	1	1,00	0	0,00	0	0,75	1	0,75	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	16,75	52,24	49,27	47,78	50,79	50,79	50,79	50,79	50,79
3. Abschnitt	08.15.-07.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Ohne die Langzeitschichtenden
 ohne* =

Erstellt am: 28.03.2015

Gehobener Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle: 0		Personalstellen: 0																			
		Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben			Bericht										
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen		Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung				Zielvorgabe erfüllt								
			Stellenbesetzung	Beförderung*			Anzahl insges.	Frauen in %	Anzahl insges.	Frauen in %	Anzahl davon	in %	Anzahl davon	in %	Stellenbesetzung	Beförderung					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A13 Z	08.12-07.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	
2. Abschnitt	08.14-07.16				0,00	33,33					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	
A13 S	08.12-07.14	1		1	0,00	50,00		25,0			0,00	0,00	0,00	2	1	50,0	1	50,0	1	ja	
2. Abschnitt	08.14-07.16				33,33	20,00		25,0			0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00		25,0			0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	nein	
A12	08.12-07.14	1		1	50,00	27,27		25,0			0,00	0,00	0,00	2	0	0,0	0	0,0	2	100,0	ja
2. Abschnitt	08.14-07.16	1		1	33,33	100,00		25,0			0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18	1		1	0,00	0,00		50,0			0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
A11	08.12-07.14	1		1	27,27	50,00		50,0			0,00	0,00	0,00	1	1	100,0	0	0,0	0	ja	
2. Abschnitt	08.14-07.16	1		1	100,00	60,00					0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18	3		3	0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
A10	08.12-07.14	1		1	66,67	100,00		50,0			0,00	0,00	0,00	3	2	66,7	1	33,3	1	ja	
2. Abschnitt	08.14-07.16	2		2	60,00	100,00					0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18	1		1	0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
AG G.D.	08.12-07.14	1		1	100,00		50,0				0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	nein	
2. Abschnitt	08.14-07.16	1		1	100,00		50,0				0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	nein	
3. Abschnitt	08.16-07.18				0,00		50,0				0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	nein	
Gehobener Dienst Insg.		5	1	4	52,54				0	0	0,00	0,00	0,00	8	4	50,0	4	50,0	4	50,0	
2. Abschnitt	08.14-07.16	5	1	4	52,24				0	0	0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	
3. Abschnitt	08.16-07.18	5	0	5	0,00				0	0	0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 28.08.2015

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle: 0		Bericht																			
Personalstellen: 0		Abschätzung freier Stellen																			
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen			Abschätzung freier Stellen			Zielvorgaben			Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt		
		insgesamt	Stellenbesetzung	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Stellenbesetzung	Frauen in %	davon Männer	insges.	davon Frauen	insges.	davon Männer	insges.	davon Männer	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	erfüllt	ja/nein
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
A 10 M.D.	08.12.-07.14					33.33					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
A 9 Z	08.12.-07.14					33.33					56.52	50.0	0.00	0.00		2	100.00	0.00			ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16					62.96					58.51		0.00	0.00			0.00	0.00			ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
A 9 S	08.12.-07.14			1		56.52		1			69.51	0.00	0.00	0.00	2	100.00	0.00				ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
A 8	08.12.-07.14					66.51					100.00	0.00	0.00	0.00	1	100.00	0.00				ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16			1		64.29		1			100.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
A 7	08.12.-07.14			1		100.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16					100.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
A 6	08.12.-07.14					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
A 5 M.D.	08.12.-07.14					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
A 5	08.12.-07.14					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18					0.00					0.00	0.00	0.00	0.00			0.00	0.00			ja
Mittlerer Dienst Insg.																					
2. Abschnitt	08.14.-07.16	1	0	1		66.06					0.00	0.00	0.00	0.00	5	100.00	0.00				ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18	2	0	2		67.57					0.00	0.00	0.00	0.00	0	0.00	0.00				ja

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 28.08.2015

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:

a. Personalentwicklung:

Die Personalentwicklungsstrategie im nichtrichterlichen Dienst verfolgt das Ziel, den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei entsprechender Leistungsbereitschaft und -fähigkeit nach Möglichkeit Aufstiegschancen zu eröffnen. So wurde im Januar 2013 eine leistungsstarke Beamtin des gehobenen Dienstes zur Geschäftsleiterin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestellt. Sie hat sich auf die Übernahme dieser Aufgabe u.a. durch die Teilnahme an zahlreichen Fach- und Führungsfortbildungen vorbereitet, so dass sie die höherwertige Funktion nunmehr erfolgreich wahrnimmt. Sobald die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist vorgesehen, der Beamtin den prüfungsfreien Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes zu ermöglichen.

Im Haushalt 2013 wurden zwei Planstellen des Besoldungsgruppe A 7 nach A 10 angehoben. Die beiden Stellen wurden mit zwei leistungsstarken Beamtinnen des mittleren Dienstes besetzt (s. o. l. b.).

Bei den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Kassel sind Beamtinnen des mittleren Dienstes als (weitere) stellvertretende Geschäftsleiterinnen eingesetzt. Bei entsprechender Bewährung sollen diese Beamtinnen im Rahmen der beamten- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gefördert werden.

Das nichtrichterliche Personal des Geschäftsbereichs wurde auch in diesem Berichtszeitraum durch die Angebote der Hessischen Justizakademie in den Bereichen Sozial- und Führungskompetenz, Gesundheit, Haushalt, eJustice, Fachwissen und Organisation und allgemeine und justizspezifische EDV, der Zentralen Fortbildung des Landes Hessen sowie durch geschäftsbereichsspezifische und hauseigene bedarfsgerechte Schulungen fortgebildet.

Die Fortbildungsprogramme wurden auch an beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übersandt.

b. Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

Mit den Personalvertretungen sind im Geschäftsbereich Dienstvereinbarungen bzgl. gleitender Arbeitszeit abgeschlossen worden. Darüber hinaus gibt es die verschiedensten Arbeitszeitmodelle, die sowohl in der Stundenanzahl als auch bzgl. der Verteilung der Arbeitszeit den speziellen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienpflichten Rechnung tragen. 4 Beamtinnen wurde im Berichtszeitraum Elternzeit bewilligt.

Den Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung wurde im Rahmen der Vorschriften des Beamten- und Tarifrechts stattgegeben. Den Wünschen nach flexibler Arbeitszeitgestaltung wurde ebenfalls Rechnung getragen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstanden. Im Berichtszeitraum haben insgesamt 10 Beamtinnen überwiegend aus familiären Gründen eine befristete Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Zwei Beamtinnen wurde alternierende Telearbeit bewilligt, damit sie sowohl ihren dienstlichen als auch den familiären Verpflichtungen in optimaler Weise Rechnung tragen können.

c. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen

Die seit vielen Jahren geforderte und im Hinblick auf die stark angestiegenen Anforderungen auch notwendige Anhebung der Bewertung der Dienstposten der Geschäftsleitungen (einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter) der Verwaltungsgerichte ist bisher leider noch nicht erfolgt. Die Stellenhebungen wurden daher erneut zum Haushalt 2015 angemeldet.

Im mittleren Dienst sind in meinem Geschäftsbereich überwiegend weibliche Beamtete tätig. Durch die Einrichtung von Serviceeinheiten ist die frühere arbeitsteilige Arbeitsweise der Geschäftsstellen, der Registraturen und des Schreibdienstes aufgelöst worden. Darüber hinaus werden die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zur Unterstützung der Geschäftsleitungen eingesetzt und übernehmen teilweise Aufgaben des gehobenen Dienstes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten auf anspruchsvollen Mischarbeitsplätzen. Sie sind auf diese Tätigkeit durch Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet worden und werden durch ständige Fortbildungsangebote in die Lage versetzt, auf einem hohen Qualitätsstandard zu arbeiten. Aufgrund dieser gestiegenen Anforderungen sind 2 Stellenanhebungen von A 7 HBesG nach A 10 HBesG mit dem Stellenplan 2013 umgesetzt worden.

Entsprechend dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präventive Angebote zur Erhaltung der Gesundheit gemacht (z.B. Rückenschule, Progressive Muskelentspannung, Massage), die auch gut angenommen werden.

Dem Verwaltungsgericht Darmstadt wurde im April 2014 das Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ zuerkannt. Es ist vorgesehen, dass sich auch die anderen hessischen Verwaltungsgerichte und mein Haus um die Verleihung des Gütesiegels bewerben werden.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016 – JMBl. 2016, S. 25 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 13.11.2015 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

Beitragsordnung 2016

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2016 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2016 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis

zum 30. April 2016 gezahlt, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr der Säumniszuschlag.

- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2016 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Zusätzlich zum Beitrag a) ist von jedem Mitglied, das zum 01.01.2016 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angehört, eine von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage von 67,00 € für das Geschäftsjahr 2016 ebenfalls bis spätestens 30.04.2016 zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- g) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 € zu zahlen.
- h) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes	160,00 €,
Aufnahme nach Kammerwechsel	60,00 €,
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds	160,00 €,
Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft	500,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft	250,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft	150,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK	30,00 €,

Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/ Versagung durch RAK	150,00 €
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters	25,00 €

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Dr. Michael Griem
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2016, beschlossen durch die Kammerversammlung am 13. November 2015, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2015

Dr. Michael Griem
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

In der letzten Ausgabe des **JMBI. 12/2015, S. 585**, hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Richtig müsste der Veröffentlichungstext somit lauten:

Justizsekretärin Karolin Krämer zzt. abgeordnet an das **Landgericht Darmstadt**, wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Justizsekretärin Katharina Schwerdt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten
des Landgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Johannes Daniel Kämmerer in Limburg a. d. Lahn;

zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Anett Keßler in Frankfurt – unter Berufung in das Richterverhältnis aus Lebenszeit –;

zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Florian Clemens Conradi in Gießen und Jonas Alexander Prümm in Darmstadt – beide unter Berufung in das Richterverhältnis aus Lebenszeit –.

Justizsekretärin Madeleine Schulz in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vizepräsidentin des Landgerichts Karin Herta Walter in Limburg a. d. Lahn.

Staatsanwaltschaften

Versetzt wurden:

Amtsanwältin Christina Balzer v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Gießen und Justizsekretärin Sabine Schäfer v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Florian Metz in Rüsselsheim und Richter auf Probe Christian Thorsten Friedrich Buchwald in Kassel – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Reiner Odenweller in Bad Homburg v. d. Höhe und Karlheinz Becker in Fulda;

zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Karsten Eichhorn in Gießen;

zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Beate Jacob in Dieburg;

- zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Klaus Rüffer in Bad Hersfeld;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Ute Steinbach in Bad Hersfeld;
- zur Gerichts-
vollzieherin : Justizobersekretärinnen Melanie Eckardt in Darmstadt, Sa-
bine Wolf in Frankfurt am Main, Katja Endrejat in Rüssels-
heim, Sylvia Krauß-Matzner in Wiesbaden und Justizsekre-
tärin Kerstin Jablinski in Königstein im Taunus;
- zum Gerichts-
vollzieher : Justizobersekretär Oliver Peetz in Offenbach am Main;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Nicole Gruner in Groß-Gerau, Nadine
Müller in Hanau und Sandra Schmidt in Schwalmstadt;
- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Markus Römer in Wiesbaden.

Justizsekretärin Anne-Christina Nau in Frankfurt am Main und Justizsekretär Kevin Becker, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Manfred Lückert in Bad Hersfeld, Amtsinspektorin Hanne Hasselbach in Gießen, Amtsinspektor Alfred Gumbert in Dillenburg, Amtsinspektor Norbert Damm und Amtsinspektor Lothar Pohl, beide in Frankfurt am Main, Amtsinspektor Jürgen Kropp in Bad Hersfeld, Amtsinspektor Harald Schmidt in Friedberg (Hessen) und Amtsinspektor Paul Czichos in Limburg a. d. Lahn.

Amtsanzwaltschaft

Ernannt wurde:

Justizsekretär Matthias Postleb wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Volker Kuhnd, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Detlef Schultheis, Friedberg (Hessen), mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Kurt Weckesser, Ortenberg, mit Ablauf des 30.11.2015,
Notar Hans Jürgen Denhard, Ranstadt, mit Ablauf des 30.11.2015,
Notar Herbert Vogeler, Hanau, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Jürgen Hirschmann, Gießen, mit Ablauf des 31.12.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Hans-Wolfgang Humbroich, Nidda, mit Ablauf des 31.12.2015,

Notar Klaus Rath, Vellmar, mit Ablauf des 31.12.2015,

Notarin Dorothea Wagner, Taunusstein, mit Ablauf des 31.12.2015,

Notar Peter Wegener, Hochheim am Main, mit Ablauf des 31.12.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der in Teilzeit zur Hälfte des
regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil aus-
zurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Idstein (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil aus-
zurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder ein
Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft
bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil aus-
zurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.